



Hauptstrasse 184, Postfach 20
3852 Ringgenberg

Telefon 033 822 12 27
gemeindeschreiberei@ringgenberg.ch
www.ringgenberg.ch

Termin Siegelung: _____

Amtliche Siegelung des Nachlasses

- Gesetzliche Bestimmungen** Artikel 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1) schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist. Im Protokoll werden die Aktiven und Passiven der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten erfasst.
- Siegelungsorgan** Die Gemeindeschreiberei ist in der Regel für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls zuständig. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Frist** Die Siegelung ist spätestens innert 7 Arbeitstagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitgerechnet wird.
- Gegenstand der Siegelung** Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen:
- Personalien der verstorbenen Person
 - Gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen
 - Voraussichtliche Vertretung der Erben
 - Bernischer Notar (falls ein Inventar errichtet werden muss*)
 - Vorsorgebeauftragten / Beistand
 - Vermögenswerte (Post-/Bankguthaben, Aktien, Obligationen, Säule 3a, Depotscheine, Schuldscheine, etc.), Kontoauszüge Stand per Todestag
 - Abtretungsverträge, Darlehensverträge, Faustpfandverträge
 - Bargeld
 - Sammlungen oder Einzelgegenstände (Fahrzeuge) von besonderem Wert (Art und Umfang)
 - Verlustscheine, Beteiligungen und offene Schulden aus Sozialhilfeleistungen
 - Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice
 - Grundstücke (Gemeinde, Grundstück-Nummer, amtlicher Wert)
 - Vermutliche Erben (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse)
 - Letztwillige Verfügung/Testament (Entgegennahme zur Eröffnung)
 - Ehe- und/oder Erbvertrag
 - Vorempfänge und Schenkungen (Ereignisdatum, Empfänger, Gegenstand und Betrag)
- Aufsicht** Das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli hat die Aufsicht über das Siegelungswesen.
- *Inventarverfahren** Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind (in der Regel ein Rohvermögen über Fr. 100'000.00), teilt das Regierungsstatthalteramt dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit.
- Über das Verfahren, die Unterscheidung und Fristen zwischen den verschiedenen Inventaren gibt die kantonale Verordnung über die Errichtung des Inventars Auskunft sowie die abgegebene „Checkliste für Erbinnen und Erben“.